

**Cochlear Implant Verband**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**CIV NRW e. V.**  
**Satzung**

**§ 1**

**Name und Sitzung des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen Cochlear Implant Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verband hat seinen Sitz in 52531 Übach-Palenberg. Es wird beantragt, ihn in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.

2. Der CIV NRW wirkt als Regionalverband innerhalb des Dachverbandes der Deutschen Cochlear Implant Gesellschaft (DCIG) e.V., Hannover und erkennt deren Satzung.

**§ 2**

**Zweck, Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit des Verbands**

1. Zweck des Verbands ist die Förderung von Hörgeschädigten, insbesondere solcher, die mit einem Cochlear Implantat (CI) oder ähnlichen Hilfsmitteln versorgt worden sind oder versorgt werden wollen.
2. Gegenstand des Verbandes ist
  - a) die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur prä- und postoperativen Betreuung und zur Rehabilitation gehörloser, hochgradig schwerhöriger und ertaubter Kinder und Erwachsener, die Unterhaltung und Betreibung dieser Einrichtungen;
  - b) die Wahrnehmung medizinischer und psychosozialer Belange von Hörbehinderten, die mit einem CI oder ähnlichen Hilfsmitteln versorgt sind oder versorgt werden wollen; die Förderung aller Maßnahmen, die der weiteren wissenschaftlichen Forschung dienen, Hörbehinderten ein Hörvermögen wiederherzustellen oder zu verbessern;
  - c) die Abhaltung von Informationsveranstaltungen;
  - d) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und soll den Gemeinnützigkeitsstatus gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG und §§ 51 ff AO beantragen und wahren.
5. Bei Auflösung des Verbands wird das Verbandsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Es muss die Ziele des Verbands unterstützen. Für beschränkt Geschäftsfähige ist der Aufnahmeantrag von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Zum Ehrenmitglied des Verbandes ernennt der Verband durch seinen Vorstand Personen, die sich um Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verband zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt wird. Der Vorstand des Verbandes ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

2. Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen oder der Liquidation einer juristischen Person, ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des Verbandes erklärt werden, wenn dieser mit zwei Drittel Mehrheit des Gesamtvorstandes festgestellt hat, dass die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen oder dem Interesse des Verbandes schaden würde. Ferner kann der Ausschluss durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und diese Maßnahme zuvor angekündigt worden ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Verbandes keine Anteile aus dem Verbandsvermögen erhalten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind, ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit, berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Beratung zu nutzen und zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
4. Alle Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Für ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

6. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt, es sei denn, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorstand wurde eine Stimmrechtsvertretung angemeldet unter dem Namen des Vertreters.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist ferner einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Versammlungstag mitzuzählen sind. Die Antragsfrist für die Tagesordnung beträgt 14 Tage.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist außerdem unter Einhaltung von einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn das dringende Verbandsinteresse dies erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Stimmrechtsausübung ist in § 6 geregelt.
4. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - a) Wahlen
  - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen von zwei Kassenrevisoren

- e) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
  - f) Entgegennahme der Jahresberichte
  - g) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
  - h) Entscheidungen über Einzelausgaben, die 20.000 DM (10.225,84 € - Kurs 1,95583) überschreiten wie Grundstücksgeschäfte
  - i) Auflösung des Vereins
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist – mit Ausnahme der in § 8 (5) und § 9 (2) gemachten Einschränkungen – alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Stellvertreters und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Schatzmeisters tätig werden darf.

Der Vorstand kann durch maximal 3 weitere Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann sich nur aus Verbandsmitgliedern konstituieren.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Verbandes.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;

- b) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung!
- c) die Erstellung eines Mittelverwendungsplanes und die Verwendung der (zugewiesenen) Verbandsmittel,
- d) die Unterstützung und Koordinierung der Selbsthilfegruppen;
- e) die Rechnungslegung über die Verwendung der Verbandsmittel;
- f) Einzelgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 DM (2.556,46 Euro – Kurs 1,95583) können von jedem Vorstandsmitglied allein getätigt werden;
- g) Einzelgeschäfte ab dem Betrag von 5.000 DM (2.556,46 Euro - Kurs 1,95583) bis 20.000 DM (10.225,84 € - Kurs 1,95583) bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit);
- h) die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 50.000 DM (25.564,59 – Kurs 1,95583) bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit);
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Folgende Geschäfte des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung des Verbandes:

- j) die Aufnahme von Krediten über 50.000 DM (25.564,59 – Kurs 1,95583) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung;
- k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftung für Dritte;
- l) Abschlüsse, Änderungen oder Beendigung von Dienstverhältnissen, die über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. EstG hinausgehen.

## **§ 10 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit

aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

2. Die Auflösung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das vorhandene Vermögen der Stadt/Gemeinde Übach-Palenberg zukommen zu lassen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Hörgeschädigte) zu verwenden hat.

## **§ 11 Wirksamkeit**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. April 2000 mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen.

Essen, den 1. April 2000

gez. Willi Lukas-Nülle, Rentner, Lückenhof 19, 52531 Übach-Palenberg

gez. Doris Dols, Hausfrau, Jahnstr. 20, 52399 Merzenich

gez. Marita Nacken, Hausfrau, Sandberg 4, 52146 Würselen

gez. Dorit Straube, Hausfrau, Everslohstr. 42, 46145 Oberhausen

gez. Dr. Michael Bohndorf, Arzt, Freiherr-v.-Stein-Str. 10, 47475 Kamp-Lintfort

gez. Dr. Roland Zeh, Arzt, Bismarckstr. 8 A, 57319 Bad Berleburg

gez. Franz Hermann, Müllermeister, Liebigstr. 2 d, 89357 Illertissen

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.